Sitzungsvorlage Gemeinderat Kaisersbach



Sitzung / Datum	Status	Behandlung	Sitzungsvorlage Nr./Jahr
25. Mai 2023	öffentlich	Beschluss	20/2023

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Bereich Standesamt mit der Gemeinde Althütte

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, eine Kommunale Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kaisersbach und der Gemeinde Althütte für eine Zusammenarbeit im Bereich des Personenstandswesens.

Zuständiges Amt: Hauptamt	Sichtvermerke		1		
	B/M	HL	5	FL	
	J ₂		U		

Sachverhalt

Das Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 03.12.2008 regelt in § 2 Abs. 5, dass für jeden Standesamtsbezirk Urkundspersonen (Standesbeamte) in erforderlicher Anzahl zu bestellen sind.

Da die Tätigkeit von Standesbeamten und Standesbeamtinnen vielfältig und rechtlich anspruchsvoll ist, geben gleichzeitig die §§ 1 ff. der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO) vom 10.06.2013 vor, dass nur solche Beamte, Beamtinnen und Beschäftigte zu Standesbeamten und Standesbeamtinnen bestellt werden dürfen, bei denen die dort genannten Voraussetzungen (mehrwöchige, regelmäßig wiederkehrende Ausbildung und/oder Erfahrung) erfüllt sind.

Dies zu erfüllen, fällt kleineren Kommunen mit geringerer Personenzahl zunehmend schwerer.

Begründung

In Kaisersbach sind derzeit die zwei Kolleginnen als Vollstandesbeamtinnen beschäftigt, welche beide in Teilzeit arbeiten.

Grundsätzlich wird angestrebt, eine Urlaubs- und auch Krankheitsvertretung im Bereich Standesamt zwischen den beiden Kolleginnen intern zu regeln und abzudecken. Auch besteht eine Bereitschaft der Kolleginnen, außerhalb der regulären Arbeitszeiten in Notfällen erreichbar zu sein. Dennoch kann es in Einzelfällen vorkommen, dass beide Kolleginnen nicht abrufbar sind.

Es gibt Fallkonstellationen im Standesamt, die eine sofortige Bearbeitung erfordern. Hierunter fallen z.B. Sterbefälle, Vaterschaftsanerkennungen und Hausgeburten.

Es wird deshalb im Wege der Personalleihe vereinbart, dass ab dem 01. Juli 2023 im Verhinderungsfall bei unaufschiebbaren Angelegenheiten (insbesondere Sterbefälle, Vaterschaftsanerkennungen, Geburten...)

- a) der Standesbeamten/Standesbeamtinnen der Gemeinde Kaisersbach die Standesbeamten/Standesbeamtinnen der Gemeinde Althütte als Verhinderungsvertreter/innen im Standesamtsbezirk der Gemeinde Kaisersbach und
- b) der Standesbeamten/Standesbeamtinnen der Gemeinde Althütte die Standesbeamten/Standesbeamtinnen der Gemeinde Kaisersbach als Verhinderungsvertreter/innen im Standesamtsbezirk der Gemeinde Althütte

tätig werden können.

Die Eigenständigkeit der beiden Standesamtsbezirke der Gemeinde Kaisersbach und der Gemeinde Althütte wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.

Kommunale Vereinbarung

zwischen der Gemeinde Kaisersbach und der Gemeinde Althütte

für eine Zusammenarbeit im Bereich des Personenstandswesens

(öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz)

Zwischen der **Gemeinde Althütte**, Rems-Murr-Kreis, Rathausplatz 1, 71566 Althütte vertreten durch Herrn Bürgermeister Reinhold Sczuka,

und der **Gemeinde Kaisersbach**, Rems-Murr-Kreis, Dorfstraße 5, 73667 Kaisersbach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Clauss,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Die Gemeinde Althütte und die Gemeinde Kaisersbach vereinbaren ihre Zusammenarbeit im Bereich des Personenstandswesens.

Das Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 03.12.2008 regelt in § 2 Abs. 5, dass für jeden Standesamtsbezirk Urkundspersonen (Standesbeamte) in erforderlicher Anzahl zu bestellen sind.

Da die Tätigkeit von Standesbeamten und Standesbeamtinnen vielfältig und rechtlich anspruchsvoll ist, geben gleichzeitig die §§ 1 ff. der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO) vom 10.06.2013 vor, dass nur solche Beamte, Beamtinnen und Beschäftigte zu Standesbeamten und Standesbeamtinnen bestellt werden dürfen, bei denen die dort genannten Voraussetzungen (Ausbildung und/oder Erfahrung) erfüllt sind.

Dies zu erfüllen, fällt kleineren Kommunen mit geringerer Personenzahl zunehmend schwerer.

Es wird deshalb im Wege der Personalleihe vereinbart, dass ab dem 01. Juli 2023 im Verhinderungsfall bei unaufschiebbaren Angelegenheiten (insbesondere Sterbefälle, Vaterschaftsanerkennungen, Geburten...)

- a) der Standesbeamten/Standesbeamtinnen der Gemeinde Kaisersbach die Standesbeamten/Standesbeamtinnen der Gemeinde Althütte als Verhinderungsvertreter/innen im Standesamtsbezirk der Gemeinde Kaisersbach und
- b) der Standesbeamten/Standesbeamtinnen der Gemeinde Althütte die Standesbeamten/Standesbeamtinnen der Gemeinde Kaisersbach als Verhinderungsvertreter/innen im Standesamtsbezirk der Gemeinde Althütte

tätig werden können.

Eine formelle Bestellung derselben wird gesondert erfolgen.

Zur Änderung des Anhangs zu dieser Vereinbarung muss diese nicht geändert werden; es genügt, dass beide Gemeinden ihre Zustimmung zu der Änderung schriftlich erklären.

Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die technischen und Zugangsvoraussetzungen zum Anwendungsprogramm "Autista" sowie ggf. die räumlichen und

organisatorischen Voraussetzungen werden von den Gemeinden, die die Verhinderungsvertretung in Anspruch nehmen, so geschaffen, dass den Verhinderungsvertretern/innen die Ausübung der Vertretung möglich ist.

Die Eigenständigkeit der beiden Standesamtsbezirke der Gemeinde Kaisersbach und der Gemeinde Althütte wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.

Die Erledigung der Dienstgeschäfte in Ausübung der Stellvertretung muss entsprechend Ziff. III 5 der Handreichung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 04.02.2011, AZ 4-1020.3/10, am Dienstsitz des zuständigen Standesamts erledigt werden, jedoch können sog. back-office-Tätigkeiten anderweitig erledigt werden. D.h. vorbereitende oder nachbereitende Arbeiten, bei denen regelmäßig auch keine Kundenkontakte stattfinden, können von dem vertretenden Standesbeamten/der vertretenden Standesbeamtin in seinem/ihrem ("Heimat"-)Standesamt erfolgen. Im Übrigen kann ein Standesbeamter / eine Standesbeamtin, der/die für einen bestimmten Standesamtsbezirk tätig wird, nur innerhalb dieses Standesamtsbezirks tätig werden.

Dienstherr für die "Verhinderungsvertreter/innen" der Gemeinde Kaisersbach bleibt die Gemeinde Kaisersbach. Bei Einsatz im Standesamtsbezirk der Gemeinde Althütte unterstehen sie jedoch, soweit möglich, dem Weisungsrecht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Althütte.

Dienstherr für die "Verhinderungsvertreter/innen" der Gemeinde Althütte bleibt die Gemeinde Althütte. Bei Einsatz im Standesamtsbezirk der Gemeinde Kaisersbach unterstehen sie jedoch, soweit möglich, dem Weisungsrecht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Kaisersbach.

Standesamtsgebühren werden von der Gemeinde vereinnahmt und verbleiben dort, für die der/die Verhinderungsvertreter/innen tätig geworden ist.

Die Ausübung der Stellvertretung erfolgt kostenerstattungspflichtig.

Hierfür wird von der Gemeinde, die die Vertretung in Anspruch nimmt, der Gemeinde, die die Vertretung personell leistet, das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatsentgelt/die auf die Arbeitsstunde umgerechneten Monatsbezüge zuzüglich Arbeitgeberanteile bezahlt.

Die Berechnungsformel lautet:

Bei Beschäftigten, die die Verhinderungsvertretung übernehmen:

Deren monatliches Tabellenentgelt gemäß entsprechend ihrer Eingruppierung und Stufe zuzüglich dem Arbeitgeberaufwand, geteilt durch 4,348,

das Ergebnis hiervon geteilt durch die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit des Verhinderungsvertreters/der Verhinderungsvertreterin = Stundensatz

das Ergebnis multipliziert mit der Zahl der im Rahmen der Verhinderungsvertretung geleisteten Arbeitsstunden.

Bei Beamten/Beamtinnen, die die Verhinderungsvertretung übernehmen:

Deren monatliche Bezüge (Summe aus Grundgehalt und ggf. Familienzuschlag) gemäß Besoldungstabelle entsprechend ihrer Besoldungsgruppe und Stufe zuzüglich dem Arbeitgeberaufwand,

geteilt durch 4,348,

das Ergebnis hiervon geteilt durch die Regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit des Verhinderungsvertreters/der Verhinderungsvertreterin = Stundensatz,

das Ergebnis multipliziert mit der Zahl der im Rahmen der Verhinderungsvertretung geleisteten Arbeitsstunden.

Verändern sich die Verhältnisse im Laufe des Vertretungszeitraums, erfolgt eine entsprechende zeitanteilige Berechnung und werden die Teilbeträge anschließend zu einer Gesamtsumme addiert.

Sind im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Tariferhöhungen oder Besoldungsanpassungen, Einmalzahlungen usw. noch nicht umgesetzt, sondern treten diese z.B. erst später, dann aber rückwirkend auf einen Zeitpunkt vor der Rechnungsstellung in Kraft bleiben sie bei der Rechnungsstellen außer Acht und dürfen nicht zu späteren Nachzahlungsforderungen führen.

Der Zeitaufwand für die Zurücklegung des Weges zwischen den Standesämtern in den Gemeinden zählt zur Arbeitszeit. Fallen für die Zurücklegung des Weges Reisekosten an, so erstattet dem/der vertretenden Standesbeamten/-beamtin diese die Gemeinde, die sein/ihr Arbeitgeber/Dienstherr ist; es gilt das Landesreisekostengesetz. Sie kann diese Kosten der Gemeinde, die Arbeitgeber/Dienstherr der vertretenen Standesbeamtin/des vertretenen Standesbeamten ist, in Rechnung stellen.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde, die Arbeitgeber/Dienstherr des vertretenden Standesbeamten/der vertretenden Standesbeamtin ist, innerhalb von 12 Wochen nach Ende der Vertretung an die Gemeinde, die Arbeitgeber/Dienstherr des vertretenen Standesbeamten/der vertretenen Standesbeamtin ist.

Diese Vereinbarung erstreckt sich nicht auf die Vertretung von Eheschließungsstandesbeamten und –beamtinnen.

Die vorstehende Vereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit ohne Begründung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalendervierteljahrs gekündigt werden. Die Regelungen des § 60 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zu Anpassung und Kündigung finden keine Anwendung.

Für die Gemeinde Kaisersbach	Für die Gemeinde Althütte			
Kaisersbach, den	Althütte, den			
Michael Clauss, Bürgermeister	Reinhold Sczuka, Bürgermeister			

Anhang

zur Kommunalen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kaisersbach und der Althütte für eine Zusammenarbeit im Bereich des Personenstandswesens

Namentliche Benennung der zu Verhinderungsvertreter/innen zu bestellenden Standesbeamten/Standesbeamtinnen der Gemeinde Kaisersbach und der Gemeinde Althütte.

Stand: 01. Juli 2023

Gemeinde Kaisersbach

Standesbeamtin:

Aylin Eder

Standesbeamtin:

Carolin Wiedmann

Gemeinde Althütte

Standesbeamter:

Standesbeamter:

Standesbeamtin: Standesbeamtin

Standesbeamtin:

Reinhold Sczuka

Pascal Schwinger

Lisa Strieter

Anni Dichtl

Kathrin Smirnov